

Vorbild des Art. 5 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz¹⁸¹ als zulässig bestimmt würde, ist offen. Dagegen spricht, dass die Richtlinie eine solche Klausel nur bei förmlichen Tätigkeiten vorsieht. Um die geht es bei den Türhändlern gerade nicht.

bb – Umsetzung in Länderebene

Aus länderebene ist nicht das Problem der grenzüberschreitenden Dienstleistung durch Rechtsanwalts und Türhändler als zentral betroffen. Der dienstleistungsrechtliche EWR-Anwalt hat gemäss Art. 57 Rechtsdienstleistungsgesetz die Berufsberatung, die er im Staat seiner Niederlassung führt, in der Sprache seines Heimatstaates zu verwenden. Überdies hat er das Recht, bei dem er im Heimatstaat zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugehen (vgl. Art. 5 Rechtsdienstleistungsrichtlinie). EWR-Anwälte müssen sodann dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer verschiedene Pflichten erfüllen. Die diesbezüglichen länderebene Vorschriften sind unvollständig.

Problematisch ist hingegen der Umstand, dass gewisse, die in Ausübung der Dienstleistungstätigkeit tätig werden, generell den Bestimmungen über die Weiterbeschäftigung unterworfen werden: (1) Die Rechtsanwalts müssen eine Erlaubnisprüfung ablegen, gleichgültig, ob sie zur Vorbereitung und eines der Schwerpunkte ihrer Tätigkeit nach dem länderebene Recht als hochqualifizierte Anwälte tätig werden (Art. 58 Abs. 2 lit. d). (2) Die Erlaubnisprüfung erfolgt mittels dem Examen, das für niederlassungswillige Anwälte vorgesehen ist. (3) Von der Erlaubnisprüfung im Anwaltsprozess nach Art. 5 der Dienstleistungsrichtlinie macht das Gesetz keinen Gebrauch. Zur Begründung wird auf die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Dienstleistungserbringung und Niederlassung im Falle Länderebene hingewiesen. Bei der Grösse des Landes, so wird geltend gemacht, können grenzüberschreitende Dienstleistungen durch Personen aus dem Ausland faktisch einer Niederlassung

¹⁸¹ Pflicht zum Zusammenwirken mit einem im länderebene niedergelassenen Türhändler bei der Gründung von Verbänden, Personen und der Übernahme von Türhändlerpflichten